

# RS Lvwg 2020/3/23 LVwG 30.13-2928/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

23.03.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §5

ZustG §17 Abs3

AVG §22

## Rechtssatz

Die behauptete Datenschutzverletzung durch die Anführung des Geburtsdatums des Empfängers auf einem zu eigenen Händen zugestellten Schriftstück, führt niemals zu einer rechtsunwirksamen Zustellung. Darüber hinaus normiert § 5 ZustG, dass der Zustellempfänger möglichst eindeutig zu bezeichnen ist, wodurch auch die Verwendung des Geburtsdatums für diesen Zweck jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.

## Schlagworte

Zustellung, Datenschutzverletzung, DSGVO, Anführung Geburtsdatum, rechtskonforme Zustellung, eindeutige Bezeichnung Empfänger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.30.13.2928.2019

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>